



Energie



Wasser



Solar

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung GasGVV

Gültig ab 01.04.2022

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Werden durch den Kunden Erweiterungen und Veränderungen der Kundenanlage vorgenommen bzw. werden zusätzliche Verbrauchsgeräte angeschlossen, so ist dies dem Grundversorger mitzuteilen. Eine Änderung der preislichen Bemessungsgrößen ist dem Grundversorger vorbehalten.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Stadtwerke Bretten GmbH erheben zwölf monatliche Abschlagszahlungen.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Einzugsermächtigung zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen.

V. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.





Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bretten GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung GasGVV

Gültig ab 01.04.2022

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	1,50 € *
Nachinkasso / Direktinkasso	20,00 € *
Unterbrechung der Versorgung	50,00 € *
Wiederherstellung der Versorgung	50,00 € (brutto 59,50 €)
Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

